

INTEGRATIONSBUREAU
DES EPD/EVD

Bern, den 20. November 1978

766.2 - Wb/lü

Aktennotiz (betreffend Fischmehl)

I Vizedirektor Popp (Abteilung für Landwirtschaft) hat dem Unterzeichner am 17. November 1978 telephonisch folgenden Vorschlag unterbreitet:

Die Schweiz sollte die EFTA-Präferenz abschaffen und durch folgendes Arrangement ersetzen: Die GGF bezahlt am Ende jeden Jahres dem norwegischen Export-Board für Fischmehl eine bestimmte Summe, welche der Rückerstattungssumme bei einer Präferenz von Fr. 3.-- entspräche. Damit würden - nach Dr. Popp - die EWG-Reaktion und die Klagen der Importeure gegenstandslos.

Ich habe folgende Einwände gemacht:

- Die Auszahlungen bedürfen einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Bei Veröffentlichung derselben stehen wir wieder vor dem gleichen Problem wie bisher.
- Die Auszahlung von Staat zu Staat ist ein Mittel, das die schweizerische Aussenhandelspolitik bisher nicht gebraucht hat. Selbst bei einem "Geheimabkommen" wäre die Gefahr gross, dass unsere Handelspartner, würde der "deal" platzen, uns auf die Anklagebank setzen würden.

Zudem stellt sich die Frage, ob die GGF berechtigt wäre, eine derartige Vereinbarung einzugehen. Obschon die GGF hoheitliche Funktionen ausübt, ist sie eine selbständige Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 829 OR, die vom staatlichen Verwaltungsapparat getrennt ist. Sie hat eigene Statuten.

II Während Vizedirektor Kurath den Preiszuschlag auf Fischmehl im Januar erhöhen möchte (Problem wegen inländischem Fischmehl), vertritt Vizedirektor Popp die Auffassung, dass Fleischmehl nicht den anderen Eiweissträgern gleichgestellt werden dürfe und sich ein niedrigerer Schwellenpreis für Fischmehl (Fr. 95.-- - 100.-- für 64 %-Fischmehl) rechtfertige. Am 17. November 1978 betrug der Fischmehlpreis Fr. 98.-- und lag damit erstmals wieder im Bereich des internen Schwellenbandes.

K. Weber

K. Weber

Geht an:

HH.: Rb, So, B, Lu, Na, Ba, Mn, Wb